

## STELLUNGNAHME

**des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)**

**vom 27. Februar 2018**

**in der Verfassungsrechtssache 1 BvR 673/17**

### **I. Vorbemerkung**

Die bestehende Rechtslage erlaubt keine Stiefkindadoption, wenn der Stiefelternteil mit dem leiblichen Elternteil nicht verheiratet oder verpartnert ist (§ 1741 Abs. 2 BGB). Eine Auslegung von § 1741 Abs. 2 BGB dahingehend, dass auch eine nicht verheiratete und nicht verpartnerte Person ein Kind ihres/ihrer Lebensgefährten/-gefährtin annehmen könnte, ohne dass das Verwandtschaftsverhältnis des anderen erlischt, scheidet aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift aus. Insofern ist den Ausführungen des BGH (8.2.2017, XII 586/15) zuzustimmen.

Nach Auffassung des Instituts lässt sich weder aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, noch aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG bzw Art. 6 Abs. 1 GG eine Verpflichtung des Gesetzgebers ableiten, eine Adoption eines Kindes auch durch Lebenspartner/innen zuzulassen, die mit dem Elternteil des Kindes nicht verheiratet oder verpartnert sind (ausführlich siehe II., III. und IV.). Allerdings gebietet der allgemeine Gleichheitssatz

aus Art. 3 Abs. 1 GG, eine Adoption auch durch diese Lebenspartner/innen zuzulassen, da es nicht gerechtfertigt ist, die Verrechtlichung der Partnerschaft als Voraussetzung für eine Annahme zu verlangen. Die Entscheidung für oder gegen eine Adoption hat sich allein nach der Kindeswohl dienlichkeit im Einzelfall zu bestimmen (ausführlich siehe V.).

## II. **Recht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung, Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG**

Aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Recht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung (BVerfG 19.2.2013 - 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09). Dieses Recht zieht auch eine Pflicht des Staates nach sich, rechtliche Vorkehrungen dafür zu schaffen, dass in Fällen, in denen die leiblichen Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die elterlichen Funktionen wahrzunehmen, elterliche Verantwortung von anderen Personen übernommen werden kann. Dieses Recht ist grundsätzlich auch berührt, da ohne Ermöglichung der Stiefkindadoption, wenn ein zweiter rechtlicher Elternteil nicht (mehr) vorhanden ist, das Kind keine Möglichkeit hat, einen zweiten rechtlichen Elternteil hinzugewinnen (BVerfG 19.2.2013 - 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09, FamRZ 2013, 521, 523).

Die Beschwerdeführer vertreten hier nun die Auffassung, dass der Staat verpflichtet sei, Kindern möglichst zwei rechtliche Elternteile zu verschaffen.

Wie genau der Staat allerdings seine Pflicht aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gegenüber Kindern erfüllt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in erster Linie vom Gesetzgeber zu entscheiden, der hier einen weiten **Gestaltungsspielraum** hat. Die Grenzen des Spielraums sind nach dieser Rechtsprechung durch die Verwehrung einer Sukzessivadoption für Partner/innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft noch nicht überschritten, solange der Staat Kindern überhaupt die Möglichkeit verschafft, jedenfalls einen Elternteil im (vollen) Rechtssinne haben zu können, und zudem dessen/deren eingetragener/m Lebenspartner/in jedenfalls elterntypische Befugnisse verleiht (dort: Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens, Notentscheidungsbefugnis bei Gefahr im Verzug). Aus dem Recht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung lässt sich daher – wie auch der BGH ausführt – nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine Verpflichtung zur Ermöglichung einer Stiefkindadoption ableiten (BVerfG 19.2.2013 - 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09, FamRZ 2013, 521, 523).

In Bezug auf eine/n nicht mit dem Elternteil des Kindes verheiratete/n oder verpartner-te/n Lebenspartner/in besteht zwar noch nicht einmal ein sog. „kleines“ Sorgerecht gem. § 1687b BGB. Sorgerechtigliche Befugnisse können diese Partner/innen nur im Wege einer Sorgerechtsvollmacht erlangen. Aus der mangelnden gesetzlichen Fixierung **elterntypischer Entscheidungsbefugnisse** auch für nicht verheiratete oder verpartner-te Lebenspartner/innen kann jedoch nicht geschlossen werden, dass der Gesetzgeber eine Möglichkeit zur Annahme für diesen Personenkreis schaffen müsse. Es wäre allenfalls zu überlegen, ob es einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für elterliche Entscheidungsbefugnisse auch für faktische Lebenspartner/innen bedürfte.

### III. Elternrecht, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG

In Betracht kommt auch eine Verletzung des Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) des nichtehelichen Partners (Beschwerdeführer zu 2) der leiblichen Mutter (Beschwerdeführerin zu 1) durch die Versagung einer rechtlichen Elternstellung, welche das Bundesverfassungsgericht allerdings auch schon für den Fall der fehlenden Möglichkeit einer Sukzessivadoption durch Partner/innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft aufgrund der fehlenden Elternstellung im verfassungsrechtlichen Sinne abgelehnt hat (BVerfG 19.2.2013 - 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09, FamRZ 2013, 521, 524 f.). Danach begründet soziale Elternschaft für sich genommen noch keine verfassungsrechtlich im Rahmen von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG schützenswerte Rechtsposition. Gefordert ist vielmehr bereits die rechtliche oder leibliche Elternschaft.

### IV. Schutz der Familie, Art. 6 Abs. 1 GG

Wie auch der BGH in seiner Entscheidung (8.2.2017, XII 586/15) ausführt, zielt das Grundrecht des Schutzes der Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG auf den Schutz der spezifisch soziologischen und sozialen Funktion familiärer Bindungen. Durch Art. 6 Abs. 1 GG wird insofern auch dem Schutz der familiären Bindungen zwischen einem Kind und der Person, die ihm gegenüber die soziale Elternrolle übernommen hat, Rechnung getragen (BVerfG 19.2.2013 - 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09, FamRZ 2013, 521, 524 f.).

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption bei Partner/inne/n einer eingetragenen Lebenspartnerschaft betrifft allerdings der Ausschluss der Möglichkeit einer Stiefkindadoption das tatsächliche Zusammenleben des sozialen Elternteils und der Kinder nicht unmittelbar. Zwar habe der Ausschluss Einfluss auf das **familiäre Zusammenleben**, da dem sozialen Elternteil bestimmte rechtliche Befugnisse verwehrt blieben. Auch sei der Gesetzgeber aufgrund seiner Schutzpflicht aus Art. 6 Abs. 1 GG verpflichtet, dem Lebensbereich der Familie eine rechtliche Struktur zu geben. Ihm komme dabei aber wiederum ein Gestaltungsspielraum zu, der durch die Vorenthaltung einer Adoption nicht überschritten sei. Das Bundesverfassungsgericht führt zudem aus, gerade weil das Familiengrundrecht auch Beziehungen wie die hier vorliegende schütze, sei der Gesetzgeber nicht zur Ermöglichung der Erlangung des vollen Elternrechts (mit der entsprechenden Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) verpflichtet (BVerfG 19.2.2013 - 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09, FamRZ 2013, 521, 524 f.).

Der BGH hat in Übertragung dieser Rechtsprechung auf die Ermöglichung einer Stiefkindadoption durch Partner/innen, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, ausgeführt, dass auch für diese nicht von einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 GG auszugehen sei.

Die Beschwerdeführer vertreten dagegen die Rechtsauffassung, dass der Staat die Aufgabe habe, das Wohl von Kindern in ihren Familien sicherzustellen, damit Kinder bestmöglich zur Entfaltung kommen können. Diese Aufgabe umfasse es, Kindern **möglichst zwei sorgeberechtigte Elternteile** zu verschaffen.

Sie führen zudem aus, dass bei der Frage, ob das Familiengrundrecht verletzt sei, der sich **wandelnde Familienbegriff** zu berücksichtigen sei. Allerdings hat der BGH bei der

betreffenden Fragestellung keinen anderen Familienbegriff vertreten, da er die vorliegende Familienkonstellation durchaus unter den Familienbegriff gefasst hat, den Gesetzgeber jedoch lediglich in der Folge nicht als verpflichtet angesehen hat, für Mitglieder der so umschriebenen Familie eine Adoptionsmöglichkeit zu schaffen.

Ausschlaggebend für die Frage, ob aus Art. 6 Abs. 1 GG eine Verpflichtung zur Schaffung einer Adoptionsmöglichkeit bei bestehenden faktischen Eltern-Kind-Beziehungen besteht, ist insofern nicht die Frage, was unter einer „Familie“ zu verstehen ist, sondern allein die Frage, ob nur im Fall einer Adoptionsmöglichkeit die Familie in Form der faktischen Eltern-Kind-Beziehung hinreichend geschützt ist. Dabei ist in der Tat zu bedenken, dass gerade auch die rein faktische, nicht-rechtlich (voll) verankerte Eltern-Kind-Beziehung durch das Grundgesetz geschützt ist. Dieser Schutz kann einfachrechtlich auch umgesetzt werden, indem zwar keine volle Verrechtlichung des Verhältnisses, wohl aber andere Schutzmechanismen vorgesehen werden.

Zu fragen ist –in Bezug auf eine mögliche Verletzung des Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG - insofern „nur“, ob der Gesetzgeber seiner Schutzpflicht in ausreichendem Maße durch andere Schutzmaßnahmen nachgekommen ist (siehe II. a. E.).

## V. Recht auf Gleichbehandlung, Art. 3 Abs. 1 GG

### 1. Ungleichbehandlung

Wie auch der BGH ausführt, liegt ebenso wie im Fall der Ablehnung der Möglichkeit einer Sukzessivadoption für eingetragene Lebenspartner/innen auch im Fall der Ablehnung einer Adoptionsmöglichkeit für Partner/innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine Verletzung des Rechts der betroffenen Kinder sowie der annahmehelfenden sozialen Eltern auf Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) vor. Nach Auffassung des BGH ist die angenommene Ungleichbehandlung allerdings gerechtfertigt, da für sie ein sachlicher Grund vorliegt.

### 2. Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

Bei der Prüfung der Rechtfertigung der Ungleichbehandlung ist nach dem Bundesverfassungsgericht zur Sukzessivadoption bei eingetragenen Lebenspartner/innen (BVerfG 19.2.2013 - 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09, FamRZ 2013, 521) ein gegenüber dem bloßen Willkürverbot deutlich strengerer Prüfungsmaßstab anzuwenden, weil die Verweigerung einer Adoptionsmöglichkeit für die Persönlichkeitsentwicklung der betroffenen Kinder wichtige Grundrechte (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG; Art. 6 Abs. 1 GG) betrifft, auch wenn diese nicht verletzt sind (siehe insofern auch BGH 8.2.2017 - XII 586/15).

Im Fall der fehlenden Regelung der Möglichkeit einer Sukzessivadoption durch Partner/innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft hat nun das Bundesverfassungsgericht einen legitimen Grund zunächst in der Intention des Gesetzgebers gesehen, zu verhindern, dass Kinder durch Sukzessivadoptionen zwei **konkurrierenden Elternrechten** ausgesetzt werden, die widersprüchlich ausgeübt werden könnten. Die Zulassung für

Ehepartner sei insofern konsequent, es gebe allerdings keine Anzeichen dafür, dass eingetragene Lebenspartner/innen ihre Elternrechte weniger einvernehmlich ausüben könnten, als Ehepartner (BVerfG 19.2.2013 - 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09, FamRZ 2013, 521). Als legitimer Zweck kommt weiter in Betracht, den anzunehmenden Kindern eine **stabile Elternbeziehung** zu gewährleisten und dafür eine rechtlich abgesicherte Partnerschaft in Form einer Ehe bzw einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu verlangen (BGH 8.2.2017, XII 586/15).

**a) Verrechtlichung der Elternbeziehung zum Schutz des Kindesinteresses an stabilen Lebensverhältnissen?**

**aa) Parallele zu BVerfG 28.2.2007 - 1 BvL 5/03 (Beschränkung der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für künstliche Befruchtung auf Ehepaare)?**

Vorliegend könnte der legitime Zweck des Ausschlusses faktischer Lebenspartner/innen von der Möglichkeit der Stiefkindadoption in der Notwendigkeit einer Verrechtlichung der Elternbeziehung zum Schutz der betroffenen Kinder gesehen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat im Zusammenhang mit der Zulassung von Lebenspartner/inne/n zur Sukzessivadoption allerdings nicht auf die **Verrechtlichung der Lebensgemeinschaft** zwischen dem rechtlichen Elternteil und dem annahmehbereiten sozialen Elternteil Bezug genommen. Vielmehr hat es gerade betont, dass eine (Sukzessiv)Adoption das Kindeswohl nicht beeinträchtigt, sondern diesem sogar in besonderem Maße zuträglich sein könne. Es könne insbesondere stabilisierende entwicklungspsychologische Effekte haben, das Zugehörigkeitsgefühl der Kinder und das Verantwortungsgefühl der Eltern stärken und zudem die Rechtsstellung des Kindes im Verhältnis zum annehmenden Elternteil im Fall der Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Trennung oder Tod verbessern.

Vom Erfordernis einer Verrechtlichung ist das Bundesverfassungsgericht allerdings in seiner **Entscheidung zu Leistungen der Krankenversicherung für künstliche Befruchtung** (BVerfG 28.2.2007 - 1 BvL 5/03) ausgegangen. Hier hat es dargelegt, der Gesetzgeber dürfe zur Legitimation von Ungleichbehandlungen daran anknüpfen, dass das BGB in Ausformung der besonderen Schutzgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG in Ehegatten Partner einer auf Lebenszeit angelegten Gemeinschaft sieht und sie gesetzlich anhält, füreinander Verantwortung zu tragen (BVerfG 28.2.2007 - 1 BvL 5/03). In der Ehe werde die gegenseitige Solidarität nicht nur faktisch gelebt, solange sie gefällt, sondern darüber hinaus auch rechtlich eingefordert. Der Gesetzgeber dürfe daher davon ausgehen, dass die Ehe auch in einer solchen Situation, in der sich Paare ihren Kinderwunsch im Wege der künstlichen Befruchtung erfüllen wollen, die Grundlage für eine erhöhte Belastbarkeit der Partnerschaft darstellt. Dabei ging das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass sich im Fall des Versuchs einer künstlichen Befruchtung eine erhöhte Belastbarkeit daraus ergibt, dass oft mehrere, beide Partner physisch und psychisch belastende Versuche notwendig sind und diese Versuche nicht selten erfolglos bleiben. Die Ehe biete zudem insgesamt einen sichereren Rahmen, von beiden rechtlichen Elternteilen betreut zu werden, eine Lebensbasis, die den Kindeswohlbelangen mehr Rechnung trage. Dafür sei der Grund insbesondere auch, dass sie rechtlich schwerer wieder

lösbar sei.

Die Entscheidung zu Leistungen der Krankenversicherung für künstliche Befruchtung ist allerdings mit der hier anstehenden Frage nach der Ermöglichung einer Stiefkindadoption durch Partner/innen einer faktischen Lebensgemeinschaft nur begrenzt vergleichbar, da es aus Perspektive der betroffenen Kinder einen deutlichen Unterschied macht, ob es um die Zeugung geht oder um die Verrechtlichung einer bereits bestehenden faktischen Eltern-Kind-Beziehung. So mag bei der Frage, ob eine künstliche Befruchtung sozialleistungsrechtlich zu fördern ist, ein gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum dahin angenommen werden, nur (vermeintlich) ideale Elternkonstellationen zu fördern. Die Frage, ob der Gesetzgeber diese Unterscheidung auch bei schon gewachsenen Eltern-Kind-Beziehungen machen darf, lässt sich hiermit jedoch nicht vergleichen, da es sich in ersterer Konstellation um eine zukünftige, in letzterer jedoch um eine schon bestehende Eltern-Kind-Beziehung handelt.

**bb) Stabilität der Familienverhältnisse als ein Aspekt der Kindeswohlprüfung nach § 1741 BGB – unabhängig von der Verrechtlichung der Elternbeziehung**

Der Zweck, Adoptionen nur in stabilen Familienverhältnissen zuzulassen, kann jedoch auf andere Art als allein durch ein Erfordernis der Verrechtlichung der Elternbeziehung sichergestellt werden: Eine tragfähige Eltern-Kind-Beziehung festzustellen, ist nach der gesetzlichen Regelung ohnehin vom Einzelfall abhängig und somit anhand der Individualumstände zu überprüfen. Die Kindeswohl dienlichkeit ist nach § 1741 Abs. 1 S.1 BGB notwendige Voraussetzung für eine Adoption. Dem Kindeswohl kann jedoch nur ausreichend Rechnung getragen werden, wenn – neben einer **umfassenden Prüfung der aktuellen Lebensumstände und der Bedürfnisse des zu adoptierenden Kindes** – eine umfassende Prüfung der Eignung der Adoptionsbewerber/innen als Adoptiveltern stattfindet (OLG Hamm 24.9.2013 - II-11 UF 59/13, 11 UF 59/13 = FamRZ 2014, 498). Dabei wird unter Betrachtung der gesamten Lebensumstände der Adoptionsbewerber/innen, insbesondere ihrer persönlichen und familiären Verhältnisse, ihrer gesundheitlichen Situation und ihrer Beweggründe für eine Adoption, geprüft, ob die Adoptionsbewerber/innen unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes und seiner besonderen Bedürfnisse für die Annahme des Kindes geeignet sind (vgl § 7 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 3 AdVermiG; ausführlich zu den einzelnen Kriterien: Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, BAGLJÄ 2014, Ziff. 7.4.2 ff). Auch bei Stiefkindadoptionen ist diese Eignungsprüfung nicht entbehrlich. In pädagogischer und psycho-sozialer Hinsicht erweisen sich Stiefkindadoptionen häufig als problematisch (ausführlich s. Paulitz/Oberloskamp Adoption. Positionen, Impulse, Perspektiven, 2. Aufl. 2006, 120 ff; Staudinger/Frank 2007, § 1741 BGB Rn 41 ff). Um solchen Schwierigkeiten vorzubeugen, rät die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ), im Rahmen eines intensiven Beratungsprozesses sorgfältig abzuklären, „ob zB die Adoption überwiegend dem Ehepartner zuliebe angestrebt wird, die Adoption eine ‚Bedingung‘ bei der Eheschließung war, die Adoption den außerhalb lebenden Elternteil vollständig ausgrenzen soll oder die Adoption nur die Umgehung ausländerrechtlicher Vorschriften zum Ziel hat“ (Empfehlungen BAGLJÄ 2014, Ziff. 7.1.3). Ebenso könnten im Fall einer gesetzlichen Zulassung der Stiefkindadoption durch Partner/innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft



sämtliche Kindeswohlbelange einschließlich der stabilen Elternbeziehung überprüft werden. Die hoheitlich durchgeführte Eignungsprüfung ist also zentrales Element einer Adoption. Mit ihr übernimmt der Staat – anders als bei der gesetzlichen Vermutung bzw. der durch Anerkennung begründeten Vaterschaft oder in einem Verfahren zur Vaterschaftsfeststellung – Verantwortung für die Sicherung des Kindeswohls in der Adoptivfamilie. Das Erfordernis einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft ist daneben nicht erforderlich, kann vielmehr ebenfalls losgelöst vom Einzelfall nicht sicherstellen, dass eine stabile Paarbeziehung besteht.

Selbst wenn man diese Einzelfallüberprüfung zur Erreichung des legitimen Zwecks als nicht als ausreichend erachtet, könnten statt des Erfordernisses der Verrechtlichung der Elternbeziehung als **milderes Mittel** andere rechtlich zu fordernde, äußerlich nachweisbare Umstände, wie beispielsweise eine bestimmte Beziehungsdauer mit gemeinsamem Haushalt, gefordert werden.

### **cc) Kein nachgewiesenes höheres Trennungsrisiko**

Zu berücksichtigen ist hier auch, dass die Ehe oder eingetragene Partnerschaft zwar zweifellos rechtlich aufwendiger auflösbar ist als eine nichteheliche Lebensgemeinschaft. Jedoch bestehen rein tatsächlich die gleichen Auflösungsrisiken und kann die Ehe das angenommene Kind nicht vor einer Trennung der Eltern bewahren. An dieser Stelle spielt auch der sich wandelnde Familienbegriff eine Rolle. Wie der BGH selbst darlegt, vollzieht sich ein gesellschaftlicher Wandel, nach dem immer mehr Kinder aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften hervorgehen. Liegen keine belastbaren Daten dazu vor, dass merklich mehr Kinder aus solchen Gemeinschaften mit einer Trennung ihrer Eltern zurechtkommen müssen, als Kinder aus Ehen, so kann die Verrechtlichung nicht als erforderlich angesehen werden, um zu adoptierenden Kindern ein stabiles Familienverhältnis zu gewährleisten.

### **dd) Schutz sozialer Elternschaft im Abstammungsrecht**

Gegen die Erforderlichkeit spricht zudem, dass auch der Gesetzgeber selbst jedenfalls im Abstammungsrecht davon ausgeht, dass der sozialen Elternschaft ein besonderer, rechtlich schützenswerter Wert zukommen kann. So kann nach § 1592 BGB die Vaterschaft für ein Kind auch ein Mann anerkennen, der nicht der biologische Vater des Kindes und auch nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet ist. Nach § 1600 Abs. 2 BGB wird sodann die so erworbene rechtliche Vaterschaft besonders geschützt, indem zum Schutz der Störung einer sozial-familiären Beziehung zwischen Kind und seinem nicht leiblichen Vater, die Anfechtung dieser Vaterschaft durch den leiblichen Vater ausgeschlossen ist.

### **ee) Vorrang des Interesses des Kindes an rechtlicher Elternbeziehung zum nichtehelichen Partner**

Ein Ausschluss hält in Anbetracht des Interesses der Kinder an einer Stiefkindadoption durch ihren faktischen Elternteil zudem auch der im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durchzuführenden Interessenabwägung nicht stand. So trägt eine Verrechtlichung durch Adoption der bereits bestehenden Eltern-Kind-Beziehung den Kindeswohlbelangen gerade mehr Rechnung als eine Verhinderung einer Adoption aufgrund der fehlenden Verrechtlichung der Beziehung der Eltern. Sie kann stabilisierende Wirkung auf die Eltern-Kind-Beziehung haben und zur Bindungssicherheit des Kindes beitragen (siehe insofern die Ausführungen in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption, BVerfG 19.2.2013 - 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09). Die fehlende Verrechtlichung spricht insbesondere dann nicht für weniger Sicherheit, wenn gerade nur aus rechtlichen Gründen auf die Eheschließung verzichtet wird, weil wie hier, der Familie sonst Rechtsansprüche auf eine Witwenrente beschnitten würden. Die unterbleibende Eheschließung dient dabei gerade der finanziellen Situation des Kindes, wie sie, wie der BGH vorträgt, gerade durch das Erfordernis der Ehe mit ihrer gegenseitigen Unterhaltungsverpflichtung (§ 1360 BGB) gesichert sein soll. Eine Adoption sichert die Belange des Kindeswohls zudem gerade auch in dem Fall, in dem die Beziehung zwischen dem rechtlichen und (bislang nur) faktischen Elternteil später einmal wieder aufgelöst wird. Denn das Kind erlangt durch die Verrechtlichung seiner Beziehung zu seinem rechtlichen Elternteil auch rechtliche Ansprüche, ist insbesondere unterhaltsrechtlich und erbrechtlich besser gestellt.

### **3. Ergebnis**

Das Nicht-Zulassen einer Stiefkind-Adoption durch Partner/innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft verletzt insofern das Gleichbehandlungsrecht der Betroffenen aus Art. 3 Abs. 1 GG.